



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.03.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5941 –

Frage Nummer 43

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Johannes
Meier**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Normen und Kompetenzebenen regeln die Pflicht zu einem externen Gutachten im Rahmen der Explosionsschutzprüfung von Mühlen in Bayern, welche konkreten Möglichkeiten hat die Staatsregierung in Bayern, um die Pflicht eines externen Gutachtens zur Explosionsgefahr in Müllereibetrieben von der Betriebsgröße abhängig zu machen und wie viele Verstöße gegen die Explosionssicherheit in Müllereibetrieben in Bayern gab es seit 2013 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage (falls möglich, bitte unterteilt nach Betriebsgröße)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Verpflichtung zur Bewertung, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können (Explosionsschutzdokument), ist in § 6 der Gefahrstoffverordnung verankert. Diese kann der fachkundige Arbeitgeber auch selbst erstellen. Die Prüfungspflicht einer zur Prüfung befähigten Person resultiert aus der Betriebssicherheitsverordnung. Es handelt sich hierbei jeweils um Bundesrecht, das teilweise europäische Richtlinien umsetzt (hier speziell: RL 1999/92/EG). Die Rechtsvorschriften sehen dazu keinen Ermessensspielraum vor. Im Bereich Nahrungs- und Genussmittel werden 18 110 Betriebe in Bayern geführt. Insgesamt wurden in diesen 38 Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten im Jahr 2024 durchgeführt. Es erfolgt keine spezifische statistische Erfassung von Verstößen gegen Explosionsschutz in Mühlen.